



Release 2.95

WORLD EDITION™

Installation & Administration

Finanzwesen

Anlagenbuchhaltung

Kostenrechnung

Personalwirtschaft
Releasehandbuch 2.95

IMPRESSUM

Varial® Personalwirtschaft
Releasehandbuch 2.95.0

© Januar 2026

Infor (Deutschland) GmbH
Zollhof 13
40221 Düsseldorf

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers.

Änderungen des Textes bleiben vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Generelles zum Release 2.95	5
2.	Allgemeine Hinweise	6
2.1	Administration	6
2.2	Perfidia Version	6
3.	Update-Installation	7
3.1	Allgemeine Hinweise	7
3.1.1	Update von 2.94 auf 2.95	7
3.2	Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen	8
3.3	Nach der Installation	10
3.3.1	Aktualisierung der SV-Stammdaten	10
3.3.2	Aktualisierung Ferienkalender	13
3.3.3	Neuberechnung Mitarbeiter	13
3.3.4	Mitarbeiter Self Service und Varial WIN	13
4.	Allgemeine Neuerungen	14
4.1	Änderungen im Menü	14
4.2	Neue Zugriffsrechte in der VWE	14
4.3	Neue und geänderte Datenfelder	15
4.4	Prüfroutinen	17
4.4.1	Versionsprüfung in SV-Meldeverfahren	17
4.4.2	Aktualisierung SV-Kernprüfungen	17
4.5	Prüflauf	17
5.	Steuern	18
5.1	Programmablaufpläne 2026	18
5.2	ELStAM-Verfahren	19
5.2.1	Fachinformation - Übermittlung von PKV-/PPV-Beiträgen	19
5.2.2	Umsetzung im Abrechnungssystem	22
5.2.2.1	Import und Protokollierung	22
5.2.2.2	Mitarbeiter - Sozialversicherung	23
5.2.2.3	Permanente Berechnung	24
5.3	Lohnsteuerbescheinigung 2026	25
5.4	DLS Export Steuerdaten	26
5.5	Lohnsteueranmeldung 2026	27
6.	Sozialversicherung	28
6.1	Rechengrößen und Sachbezugswerte 2026	28
6.2	Fälligkeiten GSV-Beiträge 2026	30
6.3	Beitragsnachweise	31
6.4	DEÜV-Meldeverfahren	31
6.4.1	Datensatz Meldungen (DSME)	31

6.4.2	Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)	32
6.4.3	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	32
6.5	EEL-Bescheinigungen	34
6.5.1	Datensatz DSLW	34
6.5.2	Neue Abgabegründe	35
6.5.3	Weitere Änderungen	39
6.6	euBP-Meldewesen	40
6.7	rvBEA Bescheinigungen	40
7.	Weitere gesetzliche Änderungen	41
7.1	IW-Elan Anzeigjahr 2025	41
8.	Programmerweiterungen	43
8.1	SEPA-Zahlungen	43
8.1.1	Abweichender Empfängername für Krankenkassen	43
8.1.2	Echtzeit-Überweisung	43
8.1.3	SEPA-Version	44
8.2	Stammdatenprotokollierung	44
8.3	Sachmittelverwaltung	44
8.3.1	Anhebung der Pendlerpauschale	44
8.3.2	Steuerliche Behandlung von Ladestrom für betriebliche Elektrofahrzeuge	44
8.4	Weitere Neuerungen	46
8.4.1	Permanente Berechnung	46
8.4.2	Mitarbeiter - Sozialversicherung	46
8.4.3	PUEG-Meldeverfahren	46
8.4.4	Ausgeführte Berechnungsanstöße	46
8.4.5	Institutionen - Krankenkassen	46
8.4.6	Firmen - Bearbeiter	47
8.4.7	Erweiterung für Mitarbeiter Self Service	47
9.	Checklisten zur Installation	48
9.1	Checkliste vor Installation	48
9.2	Checkliste nach der Installation	49

1. Generelles zum Release 2.95

Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit dem Release 2.95 neben den gesetzlichen Anpassungen, die zum 01. Januar 2026 in Kraft treten, viele neue Funktionen und Programmverbesserungen vorstellen dürfen. Die Software ist damit noch leistungsfähiger und attraktiver geworden.

In diesem Releasehandbuch finden Sie Informationen zu den gesetzlichen Neuerungen, neuen Funktionen, verbesserten Programmen, Feldern und Zusatzfunktionen, die Sie in Ihrem Unternehmen bisher nicht nutzen konnten.

Wir wünschen allen Kunden viel Freude und Erfolg mit unseren Anwendungen!

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Administration

■ Allgemeine Hinweise zu Menü und Datenschutz

Neue Programme müssen durch die Systemverwaltung in den Benutzerrollen einmalig für alle Benutzer freigegeben werden. In der Anwendung werden für neue Funktionen neue Rechte im Datenschutz realisiert, die ggf. den bestehenden Rollen zuzuweisen sind.

Bei Update-Installationen müssen in jedem Fall direkt nach der Installation die neuen Rechte in den Rollen aktiviert werden, da ansonsten die Nutzung aufgrund nicht vergebener Rechte verweigert wird.

Durch die neuen Rechte in den Rollen erhalten alle im System vorhandenen Benutzer, denen diese Rolle zugeordnet ist, automatisch mehr Funktionalität.

Bestehende Rollen erweitern

Die Berechtigung als "Systemverwalter" ist die Voraussetzung dafür, dass neue Funktionen bzw. Rechte den bestehenden "Rollen" den entsprechenden Anwendungen zugeordnet werden können.

Zuordnen der erweiterten Rechte

Dazu ist die entsprechende Rolle mit einem Doppelklick zu öffnen. In der Liste der Rechte muss die rechte Maustaste gedrückt werden. Daraufhin wird ein Kontextmenü geöffnet. Über die Auswahl "Rechte hinzufügen" werden alle nicht zugeordneten Rechte angezeigt. Jetzt sind die Rechte auszuwählen, die der Rolle hinzugefügt werden sollen.

Zuordnen der neuen Rollen

Dazu ist nur die entsprechende Rolle dem Benutzer in der Liste der Rechte je Firma oder für alle Firmen zuzuweisen.

Ausblenden von Menüpunkten

Das Menü beinhaltet ggf. Positionen, die im Unternehmen nicht genutzt werden. Mit der Berechtigung des "Systemverwalters" können diese Dialoge ausgeblendet werden.

2.2 Perfidia Version

Parallel zu Release 2.95 muss auch die neue Perfidia Version eingesetzt werden. Aktuell freigegeben ist die Version 4.50.222.

3. Update-Installation

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Update von 2.94 auf 2.95

Für Update Installationen wird vorausgesetzt, dass mindestens der Releasestand 2.94.0 auf dem Rechner installiert ist.

Das Installationsprogramm erkennt, ob es sich um eine Neu- oder um eine Update-Installation handelt.

Die Installation darf erst erfolgen, nachdem alle Benutzer das Programm verlassen haben, die Anwendung geschlossen und der Server heruntergefahren wurde.

Hinweis: Anpassung der Datenbank an die neuen Releaseinhalte

Während der Serverinstallation erfolgt auch die Anpassung der Datenbank. Danach muss bei allen Clients das "Client-Update" installiert und gestartet werden.

Hinweis: Später, beim Start der Software, führen die Client- und die Serversoftware eine Versionsprüfung durch, d.h. es wird geprüft, ob die Stände der Client- / Serversoftware und der Datenbank übereinstimmen. Sollte der letzte Schritt vergessen worden sein, meldet das Programm beim Start, dass die Softwarestände nicht kompatibel sind.



Wichtiger Hinweis!

Es ist zu beachten, dass auch bei einer Update-Installation die Datenbank verändert wird. Dieser Vorgang kann je nach System und Größe der Datenbank zwischen fünf Minuten bis zu einigen Stunden dauern.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen vor dem Aufspielen des Updates unbedingt eine **Datensicherung** vorzunehmen.

3.2 Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen

Beim Release-Update werden folgende Daten automatisch aktualisiert bzw. angepasst. Kontrollieren Sie die durchgeführten Anpassungen nach erfolgreicher Installation von Release 2.95.

(1) Globale Vorgaben – Bundesländer – Kalender

Durch das Release-Update werden die Bundeslandkalender für das Jahr 2026 angelegt.



Hinweis

Änderungen an den Eigenschaften eines Kalendertages, wie z.B. die Kennzeichnung eines Samstags als Arbeitstag, lösen **keine maschinelle Neuberechnung** aus.

(3) Globale Vorgaben – Institutionen - Finanzämter

Die Finanzämter werden aktualisiert.

(4) Globale Vorgaben - Institutionen - Krankenkassen

Die Datenannahmestellen werden reorganisiert.

(4) Globale Vorgaben - Institutionen - Banken

Die Banken werden reorganisiert.

(5) Steuerungstabellen - Tätigkeitsschlüssel

Die Tätigkeitsschlüssel werden anhand der Gesamtberufsliste der Bundesagentur für Arbeit aktualisiert.

(6) Steuerungstabellen - Systemwertarten

Folgende Systemwertarten sind neu hinzugekommen:

Wertarten-Nr.	gültig ab	Bewertungs-Nr.	Bezeichnung
103535	01.01.2026	103535	Steuerfreie Aktivrente
103135	01.01.2026	103135	* Gesamte steuerfreie Aktivrente
103545	01.01.2025	103545	Steuerfreie pauschale Beihilfe
103145	01.01.2025	103145	* Gesamte steuerfreie Beihilfe

Über die Reorganisation der Wertarten beim Update wird für die System-Anwender-Wertart 99997 die zugeordnete Eigenschaft 110620 - Lohnsteuerpfl. ermäßigter Sonstiger Bezug mit gültig-ab-Datum 01.01.2025 entfernt.



Rechengrößen - Bundesländer

Änderungen bei den Kirchensteuersätzen (Regelsatz und Pauschalen) müssen ggf. manuell aktualisiert werden, da solche Anpassungen regelmäßig zum Codeschluss des Releases nicht vollumfänglich bekannt sind.

Auch die Aktualisierung der Parameter für die Arbeitnehmerbeiträge Bremen oder die Arbeitskammer Saarland ist manuell vorzunehmen.

Für das Jahr 2026 ergeben sich folgende Änderungen bei den Kammerbeiträgen:

gültig ab		01.01.2026	
Kirchensteuer / PV		Arbeitskammer	
Bundesland	Saarland		
Region			
Beitragssatz	0,15	%	
Brutto-Untergrenze			
Brutto-Obergrenze	8.450,00		
Beitrags-Untergrenze			
Beitrags-Obergrenze	12,67		

gültig ab		01.01.2026	
Kirchensteuer / PV		Arbeitnehmerkammer	
Bundesland	Bremen		
Region			
Beitragssatz	0,11	%	
Brutto-Untergrenze	603,00		
Brutto-Obergrenze			
Beitrags-Untergrenze			
Beitrags-Obergrenze			

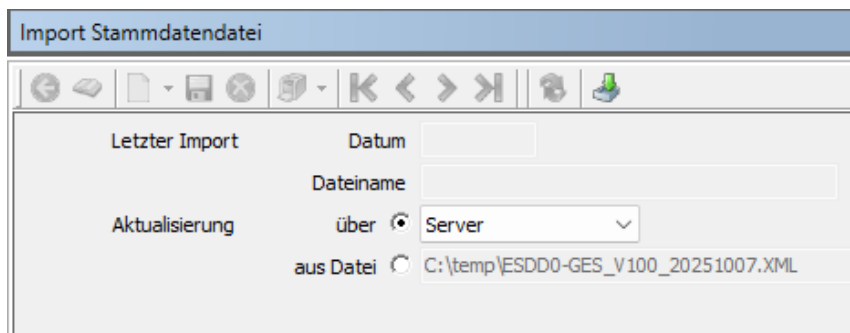
3.3 Nach der Installation

3.3.1 Aktualisierung der SV-Stammdaten

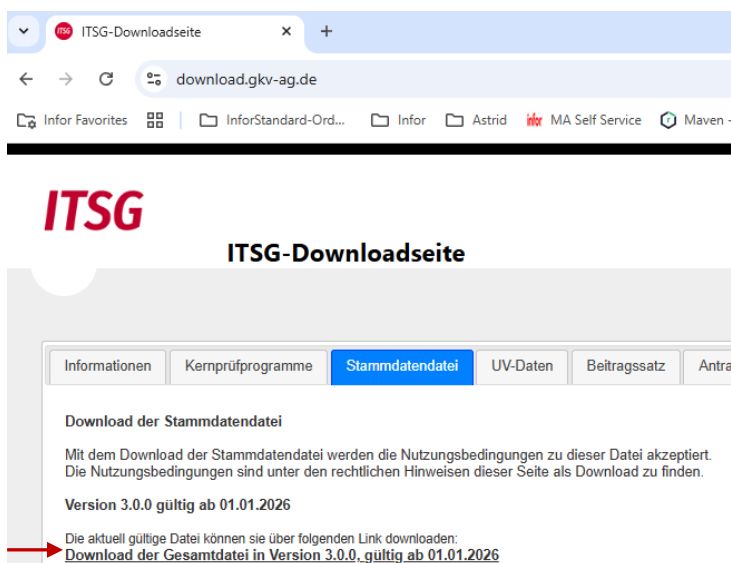
Aktualisieren Sie nach der Releaseinstallation die SV-Stammdaten über das Programm "Import Stammdatendatei" für die Datenbereiche:

- Globale Vorgaben - Gesetzgeber - Sozialversicherung
- GKV-Krankenkassen / Krankenkassen
- UV-Trägerdaten
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Es wird empfohlen, den Download vollständig automatisiert über den Server(-Rechner) (= Auswahl "Server") oder über den Client(-Rechner) (= Auswahl "Client") auszuführen. Als Alternative wird ein manueller Import über die Auswahl "aus Datei" angeboten.



Release 2.95 unterstützt die Version 3.0.0 der Stammdatendatei. Bei einer manuellen Aktualisierung ist diese Version von der ITSG-Downloadseite <https://download.gkv-ag.de/> herunterzuladen.



Bei manueller Aktualisierung müssen zusätzlich im Feld "aus Datei" der Dateipfad und -name eingegeben werden, bevor die Verarbeitung über den Importbutton gestartet wird.

Die Verarbeitung der importierten und aktualisierten Daten wird protokolliert:

Aktualisierung Stammdaten

Datei

ESDD0-GES_V100_20251208.XML (Server-Download)

Globale SV-Daten

1 Sätze Sozialversicherung angelegt.
Alle nicht ausgetretenen Mitarbeiter werden ab 01.01.2026 neu berechnet.

GKV-Krankenkassen

623 Krankenkassen mit 21484 Zeiträumen angelegt.

UV-Träger

0 Berufsgenossenschaften angelegt und 55 aktualisiert.

BV-Empfänger

0 Versorgungseinrichtungen angelegt, 90 Versorgungseinrichtungen aktualisiert.

BA-Dienststellen

723 Dienststellen angelegt.

Abgleich Krankenkassen

Vergleiche 26 GKV-Beitragsätze mit den vorhandenen Krankenkassen ab 01.01.2025.

3 mit Differenzen, davon 2 mit Auswirkungen auf Mitarbeiter und Abrechnungen.

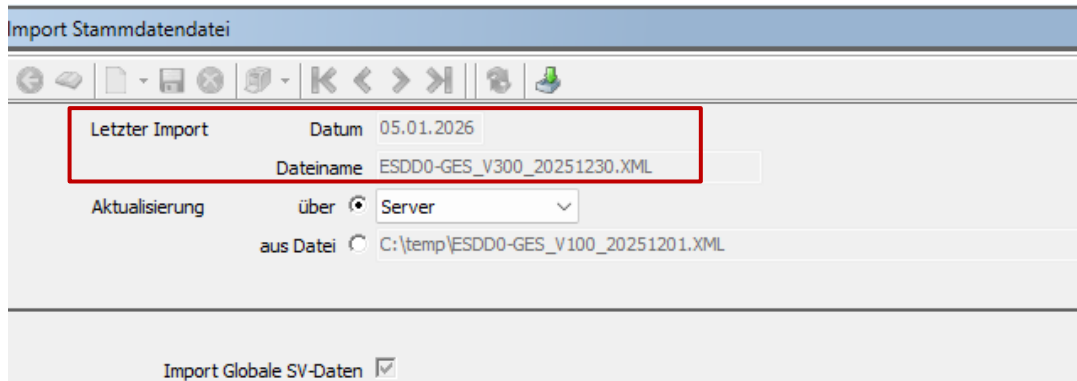
Betriebs-Nr. 52598579, BKK Pfalz
01.01.2026 ([Krankenkasse] [GKV-Beitragssatz] Bezeichnung)
[100.00 0.30] [100.00 0.40] Umlagesätze
[120.00 0.30] [120.00 0.40] Umlagesätze

Betriebs-Nr. 15517302, Mobil Krankenkasse
Durch die Änderung sind Abrechnungen von 3 Mitarbeitern betroffen.
12/20006
12/20037
12/20040
01.01.2026 ([Krankenkasse] [GKV-Beitragssatz] Bezeichnung)
[100.00 0.30] [100.00 0.40] Umlagesätze
[120.00 0.30] [120.00 0.40] Umlagesätze

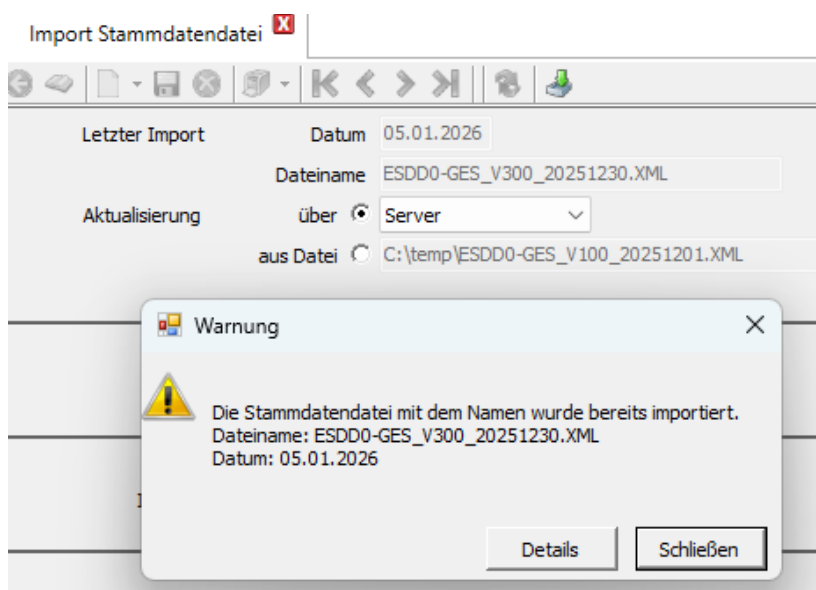
Für den Import der Stammdatendatei ergeben sich mit dem aktuellen Release folgende Änderungen:

- die Benutzereinstellungen des letzten Imports werden gespeichert
- ab dem Tagesdatum 01.01.2026 wird die Version 3.0.0 unterstützt - in dieser sind die LKK-Werte der Beitragsklasse 20 (landwirtschaftliche Krankenversicherung) neu hinzugekommen

- der Abgleich der Krankenkassen erfolgt über max. 12 Monate in die Vergangenheit
- das Protokoll stellt die Änderung der Referenzannahmestelle jetzt mit den Werten alt-neu dar
- das Datum und der Dateiname des letzten Imports werden gespeichert und im Dialog angezeigt:



Des Weiteren wird eine Meldung ausgegeben, wenn eine Datei mit demselben Namen bereits erfolgreich importiert wurde:



Außerdem wurden die Importfunktionen in den Dialogen GKV-Krankenkassen, Agenturen für Arbeit und Berufsständische Versorgung entfernt, da diese nicht mehr benötigt werden.

Im Dialog GKV-Krankenkassen wurden zudem die Funktionen für den Vergleich und Abgleich der Krankenkassen deaktiviert, die Buttons von der Oberfläche entfernt. Im Dialog verbleiben die Funktionen "Selektion existierender Krk" und "Übernahme neuer Krk".

3.3.2 Aktualisierung Ferienkalender

Die Ferienkalender werden automatisch aktualisiert, das heißt, die Datei, welche das bidirektionale Kalendarium zur Darstellung der Ferien nutzt, "we_Ferien.dat", wird im Clientverzeichnis ... \bin\calendar-bidir zur Verfügung gestellt.

Erfolgte eigenständige Anpassungen in der Datei we_Ferien.dat durch den Anwender gehen verloren. Wenn eigenständige Anpassungen erhalten bleiben sollen, muss die Datei **VOR** einer Update-Installation des Clients vom Anwender umbenannt werden.

3.3.3 Neuberechnung Mitarbeiter

Durch das Einspielen eines Releases wird keine automatische Neuberechnung der Mitarbeiter durchgeführt. Nach der Installation von Release 2.95 und Aktualisierung der SV-Stammdaten sollte eine manuelle Neuberechnung für alle Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Neuberechnung wird über den Menüpunkt "Administration - Neuberechnung" und Datum 01.01.2026, gestartet.

3.3.4 Mitarbeiter Self Service und Varial WIN

Bei Einsatz des Mitarbeiter Self Services kopieren Sie die aktuelle Datei "igf-selfservice.war" aus dem Installationsverzeichnis < VWE-Server-Installation >/webapps manuell in das webapp-Verzeichnis des Tomcat Webservers.

Bei Einsatz von Varial WIN Personalwesen kopieren Sie die aktuelle Datei "igf-winse.war" aus dem Installationsverzeichnis < VWE-Server-Installation >/webapps manuell in das webapp-Verzeichnis des Tomcat Webservers.

4. Allgemeine Neuerungen

4.1 Änderungen im Menü

Mit Release 2.95 ergeben sich für das Menü folgende Änderungen:

■ Neue Menüpunkte

Bereich	Bezeichnung	Code
Mitarbeiter	ELStAM-Angaben PKV	PY1854

Wir weisen darauf hin, dass die folgenden Menüpunkte, die mit dem Releaselevelupdate 2.94.1 manuell angelegt werden mussten, durch das Update auf 2.95 erneut angelegt werden. Löschen Sie bitte die doppelten, manuell angelegten Menüpunkte über die Systemadministration.

Menüpunkte aus 2.94.1:

Globale Vorgaben	Import Stammdatendatei	PY1848
Mitarbeiter	Rückmeldungen PV-Kinder	PY1849
Meldewesen	PUEG-Meldewesen	PY1850
PUEG-Meldewesen	Aufbau Meldungen	PY1851
PUEG-Meldewesen	Datenübermittlung / Datenübernahme	PY1852
PUEG-Meldewesen	Auskunft Meldungen	PY1853

4.2 Neue Zugriffsrechte in der VWE

Folgende Rechte sind neu hinzugekommen:

Recht	Bezeichnung
py8149	lesen Mitarbeiter ELStAM-Angaben PKV
py8150	ändern Mitarbeiter ELStAM-Angaben PKV

Neue Rechte müssen den dafür vorgesehenen Benutzerrollen zugeordnet werden, wenn die Funktion genutzt werden soll. Erst dadurch stehen den Sachbearbeiter/inne/n die neuen Funktionen zur Verfügung.

4.3 Neue und geänderte Datenfelder

Für den Bereich der Stammdaten ergeben sich folgende Änderungen:

■ Globale Vorgaben – Sozialversicherung

neues Register "LKK" mit den Feldern der LKK-Beitragsklasse 20:

Beitrag Krankenkasse (allgemein)

Beitrag Krankenkasse (ermäßigt)

Beitrag Pflegekasse (kinderlos)

Beitrag Pflegekasse (Elterneigenschaft)

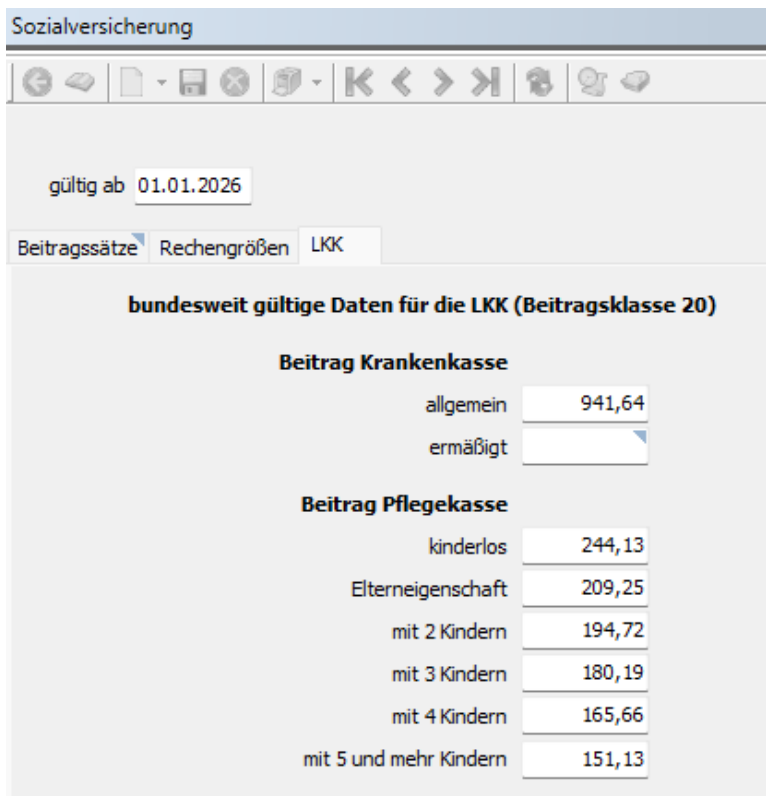
Beitrag Pflegekasse (mit 2 Kindern)

Beitrag Pflegekasse (mit 3 Kindern)

Beitrag Pflegekasse (mit 4 Kindern)

Beitrag Pflegekasse (mit 5 und mehr Kindern)

Die Felder werden durch den Import der SV-Stammdatendatei automatisch gefüllt, mit Ausnahme des ermäßigten Krankenkassenbeitrags. Dieser Wert fehlt aktuell in der SV-Stammdatendatei.



Sozialversicherung

gültig ab 01.01.2026

Beitragssätze Rechengrößen LKK

bundesweit gültige Daten für die LKK (Beitragsklasse 20)

Beitrag Krankenkasse

allgemein	941,64
ermäßigt	

Beitrag Pflegekasse

kinderlos	244,13
Elterneigenschaft	209,25
mit 2 Kindern	194,72
mit 3 Kindern	180,19
mit 4 Kindern	165,66
mit 5 und mehr Kindern	151,13

Mit Release 2.95.0 haben diese Werte nur informativen Charakter und werden nicht für die Berechnung herangezogen.

■ Steuerungstabelle - Fehlzeiten

Die DEÜV-Fehlzeit "4.12 - KKM Kind krank mit Krankengeld im Krankenhaus" ist hinzugekommen:

Fehlzeit	DEÜV-Fehlzeit	gültig ab	DEÜV relevant	ZVE relevant	Kurzbezeichnung
KKM	4.12	01.01.2026	☒	☒	Kind krank m. Krankengeld im Krankenhaus

Die neue Fehlzeit findet im EEL-Verfahren Anwendung (siehe auch Kapitel 6.5.2).

■ Institutionen - Krankenkassen / GKV-Krankenkassen

neues Filterfeld "Betriebs-Nr. gültig bis bzw. später"

Über das neue Filterfeld können fusionierte Krankenkassen ausgeblendet werden.

Auswahl	Krankenkasse	gültig ab	Kassenart	Funktion	Betriebs-Nr.	Kurzbezeichnung	%-allgem.	%-erhöht	%-ermäß.	Zusatzb.	Postleitzahl	Ort	Straße/Postfach	Betriebs-Nr. gültig bis	Betriebs-Nr. Folgeorganisation
☒	AKA	01.01.2026	BKK	Krankenkasse	33868451	AKA	14,60	99,99	14,00		44225	Dortmund	Generationenwe...		
☐	AOK Baden-Württemberg	01.01.2026	AOK	Krankenkasse	67450665	AOK Baden-Wü...	14,60	99,99	14,00	2,60	70191	Stuttgart	Presselstraße 19		
☐	AOK Bayern Die Gesundheitskasse	01.01.2026	AOK	Krankenkasse	87880235	AOK Bayern Die...	14,60	99,99	14,00	2,69	81739	München	Carl-Wery-Str. 28		
☐	AOK Bremen/Bremerhaven	01.01.2026	AOK	Krankenkasse	20012084	AOK Bremen/Br...	14,60	99,99	14,00	2,49	28195	Bremen	Bürgermeister-S...		

■ Firmen /Betriebsstätten– Grundlagen

Register "Abweichende Betriebsdaten", neues Pflicht-Datumsfeld bei Betriebsaufgabe und neue Auswahl "C - Systemwechsel" im vorhandenen Feld "Betriebstätigkeit":

Firma: 12 Infor Düsseldorf Verwaltung GmbH

gültig ab: 01.11.2024

Register: **Allgemeines** | abweichende Betriebsdaten | Zuordnungen | Steuerung | ERA-Angaben | Finanzwesen | Kontakte | Notizen

Betriebstätigkeit: C - Systemwechsel am: 01.01.2026

Hinweis: die Funktion C-Systemwechsel befindet sich aktuell noch in der Implementierung und kann daher nicht gespeichert werden.

Register "Kontakte", neue Auswahl Kontaktyp: "PUEG"

■ Zuordnung – Firmen - Krankenkasse

Register "Zahlungen", neues Feld "Name Zahlungsempfänger"

■ Mitarbeiter – Sozialversicherung

Register "KV PV privat/freiwillig", neues Feld "Widerspruch ELStAM-Abruf PKV"

Weitere Informationen zu den neuen Feldern und Datenanpassungen finden Sie unterhalb der jeweiligen fachlichen Kapitel in diesem Handbuch.

4.4 Prüfroutinen

Mit diesem Release ergeben sich für den Bereich der Prüfungen folgende Anpassungen:

4.4.1 Versionsprüfung in SV-Meldeverfahren

Integrierte Prüfroutinen verhindern, dass Aufbau und Ausgabe von Datensätzen in den SV-Meldeverfahren mit unterschiedlichen Versionen gemacht werden. Gleichzeitig wird der Anwender daran erinnert, das neue Release rechtzeitig zu installieren.

Bei diesem Jahreswechsel wird eine Versionsprüfung in folgenden Verfahren durchgeführt:

- DEÜV-DSME Datensatz Meldung: Wechsel von Version 10 auf 11*
- EEL-Meldungen: Wechsel von Version 12 auf Version 13*

* Übergangsfrist bis zum 28.02.2026

Die Prüfroutinen prüfen bei der Datenübermittlung, dass Aufbau und Ausgabe von Meldungen mit derselben Datensatzversion erfolgen. Meldungen, die vor der Installation eines neuen Releases aufgebaut, aber nicht mehr versendet wurden, müssen mit dem neuen Release erneut aufgebaut werden, natürlich nur, wenn mit dem neuen Release eine neue Datensatzversion freigegeben wurde. Erfolgen Aufbau und Ausgabe mit unterschiedlichen Versionen, bricht die Datenübermittlung mit einer Fehlermeldung ab.

Weiterhin wird beim Aufbau von Meldungen rechtzeitig, und zwar einen Monat vor Ablauf der Übergangsfrist, darauf hingewiesen, dass die Installation des neuen Releases erforderlich ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind sowohl Aufbau als auch die Datenübermittlung mit einer alten Datensatzversion nicht mehr erlaubt.

4.4.2 Aktualisierung SV-Kernprüfungen

Folgende Prüfprogramme wurden aktualisiert:

- DEÜV-Kernprüfung
- EEL-Kernprüfung
- UV-IKT-Datei (→ EEL)

4.5 Prüflauf

Der monatliche Mitarbeiterprüflauf muss auch nach der Installation des neuen Releases ausgeführt werden. Dadurch werden Fehler, nicht plausible oder ungültige Daten, die u.U. dazu führen, dass für einen Beschäftigten keine Meldungen abgesetzt werden können, protokolliert und können zeitnah korrigiert werden.

5. Steuern

5.1 Programmablaufpläne 2026

Am 12.11.2025 hat das Bundesministerium für Finanzen den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2026 und den Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2026 bekanntgegeben.

Der Programmablaufplan berücksichtigt für 2026 die Änderungen bei der Berechnung der Vorsorgepauschale durch das Jahressteuergesetz 2020, das Jahressteuergesetz 2022 und das Kreditzweitmarktförderungsgesetz sowie die Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.348 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, des Kinderfreibetrags (Anhebung auf 4 878 Euro bzw. 9.756 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 20.350 Euro) durch das Steuerfortentwicklungsgesetz.

■ Vorabinformation zur Berechnung Aktivrente

Wenngleich die so genannte Aktivrente für Regelaltersrentner/innen nach der Zustimmung des Bundesrates am 19.12.2025 zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist, besteht hinsichtlich der Umsetzung in den Entgeltabrechnungsprogrammen aktuell erheblicher Klärungsbedarf. Deshalb wurde dem zuständigen Ministerium ein umfangreicher Fragenkatalog eingereicht, dessen Beantwortung durch ein ausführliches BMF-Schreiben aussteht.

Die Umsetzung der Aktivrente ist daher zur Release Freigabe nicht mehr möglich gewesen und wird zu einem späteren Zeitpunkt über ein Serverpatch zu 2.95 erfolgen.

5.2 ELStAM-Verfahren

5.2.1 Fachinformation - Übermittlung von PKV-/PPV-Beiträgen

■ Einleitung

Bisher darf der Arbeitgeber dem Beschäftigten Zuschüsse zu einer privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung nur dann steuerfrei auszahlen, wenn der Beschäftigte eine entsprechende Beitragsbescheinigung des privaten Krankenversicherungsunternehmens vorgelegt hat. Und auch die Berücksichtigung der Beiträge zu einer privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung als Vorsorgepauschale im Rahmen der Lohnsteuerberechnung setzt voraus, dass der Beschäftigte dem Arbeitgeber die abziehbaren Vorsorgebeiträge mittels einer Papierbescheinigung nachgewiesen hat.

In Beitragszeiträumen ab 2026 wird dieses Papierverfahren sukzessiv, mit einer 2-jährigen Übergangsfrist, durch einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern abgelöst.

Dabei nutzt das digitale Verfahren die bestehende Dateninfrastruktur und das ELStAM-Meldeverfahren.

■ Grundsätze des Verfahrens

Die privaten Versicherungsunternehmen (= mitteilungspflichtige Stellen) übermitteln die monatlichen (Soll-)Beiträge einer privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung ihrer Versicherten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern, kurz: BZSt.

Diese Datenübermittlung muss grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Novembers für die Beiträge des Folgejahres erfolgt sein!

Das bedeutet beispielweise für das Beitragsjahr 2026:

Bis zum 20.11.2025 müssen die KV-/PV-Beiträge für 2026 beim BZSt eingegangen sein. Sie werden dann mit der Änderungsliste Dezember 2025 an die Arbeitgeber gemeldet.

Im Verfahren ist auf Folgendes zu achten:

Die mitteilungspflichtigen Stellen müssen die Daten an das BZSt übermitteln, wenn ihnen Vorsorgebeiträge (§ 10 Absatz 1 Nummer Satz 1 EStG) oder Beiträge für den steuerfreien Zuschuss (§ 3 Nummer 62 EStG) vorliegen. Dabei besteht keine Kenntnis darüber, ob tatsächlich ein Arbeitsverhältnis besteht oder der Sonderausgabenabzug wahrgenommen werden kann.

Zu übermitteln sind die Daten somit grundsätzlich:

- für die Beiträge, die dem Grunde nach für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses in Betracht kommen (unabhängig davon, ob aus Sicht des Versicherungsunternehmens tatsächlich der Anspruch auf den Zuschuss besteht), und

- für die Beiträge, die die dem Grunde nach zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG berechtigen (unabhängig davon, ob aus Sicht des Versicherungsunternehmens tatsächlich ein Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann).

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Angaben auch für Arbeitnehmer übermittelt werden, die gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind.

Im Rahmen der Verarbeitung wird daher geprüft, ob die Werte zu berücksichtigen sind oder nicht.

Nach Eingang der Daten beim BZSt werden die Angaben auf technische und inhaltliche Fehler geprüft und mit den gespeicherten Personenstammdaten abgeglichen – das ist der sog. Identabgleich.

Bei den Beiträgen für einen steuerfreien Zuschuss wird für die Bereitstellung der ELStAM in der Regel geprüft, ob im Verfahren ELStAM ein Dienstverhältnis vorliegt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse, so werden die ELStAM jedem Arbeitgeber bereitgestellt.

Bei den Beiträgen für die Vorsorgepauschale werden die ELStAM nur bereitgestellt, wenn für den Versicherungsnehmer ein Hauptarbeitsverhältnis vorliegt (Es ist eine Anmeldung als Hauptarbeitgeber erfolgt.).

Im Rahmen der weiteren Datenverarbeitung bildet das BZSt aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Zur Berücksichtigung der KV-/PV-Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 wurden zwei neue elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingeführt:

- die Höhe der monatlichen PKV-Beiträge, wenn für diese Beiträge die Voraussetzungen für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss vorliegen und
- die Höhe der monatlichen PKV-Beiträge, die – ggf. nach Abzug eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses – bei der Berechnung der sog. Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sind.

Die erweiterte ELStAM enthält jetzt neben den bisherigen Basisdaten den neuen Block "ListeKVPV".

Die Übermittlung der beiden Datenbereiche kann unabhängig voneinander erfolgen.

■ Inhalte ELStAM-Block "Liste KVPV"

- Jahr des Besteuerungszeitraums und dort jeweils "Gültig ab" und "Gültig bis"
- Monatswert(e) des Beitrages für den (steuerfreien) Zuschuss zur Krankenversicherung
- Monatswert(e) des Beitrages für den Vorsorgebetrag zur Krankenversicherung
- Monatswert(e) des Beitrages für den (steuerfreien) Zuschuss zur Pflegeversicherung
- Monatswert(e) des Beitrages für den Vorsorgebetrag zur Pflegeversicherung

Meldebeispiele "ListeKVPV":

(1) Erstes Dienstverhältnis

Zeitraum: 2026-01 - 2026-12

KVZuschuss Monatsbeitrag	889,00
KVVorsorge Monatsbeitrag	641,00
PVZuschuss Monatsbeitrag	97,00
PVVorsorge Monatsbeitrag	97,00

(2) Weiteres Dienstverhältnis

Zeitraum: 2026-01 - 2026-12

KVZuschuss Monatsbeitrag	889,00
KVVorsorge Monatsbeitrag	0
PVZuschuss Monatsbeitrag	97,00
PVVorsorge Monatsbeitrag	0

(3) reine Pflege-Pflichtversicherung

Zeitraum: 2026-01 - 2026-12

KVZuschuss Monatsbeitrag	0,00
KVVorsorge Monatsbeitrag	0,00
PVZuschuss Monatsbeitrag	0,00
PVVorsorge Monatsbeitrag	43,00

■ Zeitplan

Am 11. November 2025 erfolgte die Inbetriebnahme des Datenaustauschs zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im ELStAM-Verfahren. Seit diesem Zeitpunkt werden die neuen ElsterLohn2-Schnittstellenversionen für die zusätzlichen Daten zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung (kurz: KV-/PV) unterstützt.

Seit 01. Dezember 2025 werden die neuen KV-/PV-Werte für die Arbeitnehmer im Rahmen der ELStAM-An- und Ummeldebestätigungs- sowie Monats- und Bruttolisten an die Arbeitgeber übermittelt.

5.2.2 Umsetzung im Abrechnungssystem

In Release 2.95 ergeben sich Neuerungen für das ELStAM-Meldeverfahren und die neuen ELStAM-Angaben zu einer PKV/PPV.

5.2.2.1 Import und Protokollierung

Die Importfunktion wurde an die geänderte Schnittstelle angepasst.

Das Übernahmeprotokoll wurde um den neuen Druckbereich "ELStAM-Liste KVPV" ergänzt.

Datenuebernahme ELStAM ANFRAGE	Firma	Steuer-Nr.	Datum	Benutzer	Seite
	Betriebsstaette		15.12.2025	personnel	2 / 2

ELSTAM-Liste KVPV

Pers.-Nr. , Name Steuer-ID	Arbg.St.Nr.	gültig ab gültig bis	Gesamtbeitrag KV Gesamtbeitrag PV	Vorsorgebeitrag KV Vorsorgebeitrag PV
20039, Götze, Wiebke		01.01.2026	972,00	815,00
48239516081	5218012365474	01.12.2026	126,00	95,00

Die Verarbeitung der Datei

Dateiname	Erstellungsdatum	Datei-Nr.
EELAF0_0001316.dat	09.12.2025	1316

wurde korrekt beendet.

Die importierten Daten werden auf der Datenbank gespeichert und können in folgenden Dialogen eingesehen werden:

- in der Auskunftsfunktion der ELStAM-Meldungen bei den Meldedetails:

Gültig ab		Steuerklasse		Faktor	
Freibetrag Jahr		Freibetrag Monat		Anzahl Kind-Freibetrag	
Hinzubetrag Jahr		Hinzubetrag Monat			
Konfession AN		Konfession EG			

→ Angaben PKV

	Ordnungsmerkmal	AN-IDNr.	Jahr	gültig ab	gültig bis	Gesamtbeitrag KV	Gesamtbeitrag PV	Vorsorgebeitrag KV	Vorsorgebeitrag PV
▶	5218012365474	48239516081	2026	01.01.2026	01.12.2026	972,00	126,00	815,00	95,00

- in dem neuen Mitarbeiter-Stammdatendialog "ELStAM-Angaben PKV"

Pers.-Nr.	Name, Vorname	Beitragsjahr	gültig ab	gültig bis	Gesamtbeitrag KV	Gesamtbeitrag PV	Vorsorgebetrag KV	Vorsorgebetrag PV	Journalisiert bis	Eintritt	Austritt
20039	Götzke, Wiebke	2026	01.01.2026	31.12.2026	972,00	126,00	815,00	95,00	30.11.2025	01.08.2013	

Die vom BZSt gemeldeten Daten dürfen nicht verändert werden. Bei Unstimmigkeiten muss eine Klärung über den Versicherungsnehmer und dem privaten Versicherungsunternehmen herbeigeführt werden.

Die Übernahme der neuen ELStAM-Angaben erfolgt über die Funktion "Datenübernahme ELStAM-Meldungen". Über diesen Dialog können auch Dateien, die bereits mit Release 2.94.1 (ab patch v9-1) importiert wurden, ein weiteres Mal übernommen werden. Der Unterstrich vor dem Dateinamen importierter Dateien ist dafür nicht zu entfernen!

Merke: Die Dateien wurden in einer internen Systemtabelle zwischengespeichert, um sie mit Release 2.95 nochmals zu importieren, um die Angaben nachträglich auf der Datenbank zu speichern und sie für die Berechnung heranzuziehen.

Die erneute Übernahme erfolgt über die Sonderfunktion "wdh. Import PKV-Dateien aus 2.94.1":

Auswahl	Firmenbezeichnung	Betriebsstätte	Meldetyp
☐			

5.2.2.2 Mitarbeiter - Sozialversicherung

Versicherungsnehmer haben das Recht, der elektronischen Übermittlung ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu widersprechen. Dem Arbeitgeber werden die Daten dann nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal über das ELStAM-Verfahren bereitgestellt.

In diesem Fall gilt: Ersatzweise vorgelegte (Papier-)Bescheinigungen des Versicherungsunternehmens infolge eines Widerspruchs darf der Arbeitgeber nicht berücksichtigen! Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung können in diesen Fällen nur bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Die maschinelle Ermittlung von steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen ist ausgeschlossen.

Hat der Arbeitgeber Kenntnis vom Widerspruch des Versicherungsnehmers erhalten, kann er den Abrechnungsfall in Mitarbeiter - Sozialversicherung auf dem Register KV PV privat/freiwillig entsprechend kennzeichnen. Dazu aktiviert er das neue Feld "Widerspruch ELStAM-Abruf PKV" auf dem Register "KV PV privat/freiwillig".

Eine maschinelle Arbeitgeberzuschussberechnung wird in diesem Fall durch eine neu aufgenommene Prüfung (siehe vorstehend) ausgeschlossen und muss im Bedarfsfall über eine manuell angelegte Zuschusswertart vorgenommen werden.

5.2.2.3 Permanente Berechnung

Die Berechnung zielt in Zeiträumen ab 2026 vorrangig auf die über das ELStAM-Verfahren gemeldeten Gesamtbeiträge und ggf. Vorsorgebeiträge ab.

Nur wenn für einen privat KV-/PV-versicherten Arbeitnehmer keine ELStAM gemeldet wurde und der Arbeitnehmer der elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat, werden wie bisher die in Mitarbeiter - Sozialversicherung hinterlegten Beiträge für die steuerfreie Arbeitgeberzuschussberechnung und die Berechnung der Vorsorgepauschale herangezogen.

5.3 Lohnsteuerbescheinigung 2026

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2026 ergibt sich die Änderung, dass bei den vom Arbeitgeber berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen zusätzlich die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bescheinigt werden. Diese Beiträge können ab 2026 für einen privat KV-/PV-versicherten Beschäftigten elektronisch über das ELStAM-Verfahren an den Arbeitgeber übermittelt werden.

Im Gegenzug ist die Bescheinigung des bislang unter Nummer 28 tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung entfallen.

Auch im Report der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung spiegelt sich diese Änderung wider:

In dem Bereich "Für den letzten Lohnzahlungszeitraum wurden folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde gelegt." sind zwei neue Abschnitte aufgenommen worden, wo die Beiträge zu einer privaten Kranken und Pflege-Pflichtversicherung ausgewiesen werden, die ab 2026 über das ELSTAM Verfahren gemeldet werden.

Bei den Bescheinigungswerten ist die Nr. 28 entfallen, der Text ist nunmehr "unbesetzt" (hier wurden bisher die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale bescheinigt).

Für den letzten Lohnzahlungszeitraum wurden folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.a EStG)

Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.b EStG)
--

Auszug LStB 2026

15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
	b) Auslandstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind	
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
19. unbesetzt	
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit	
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung	
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung
	b) zur privaten Krankenversicherung
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	
28. unbesetzt	

Des Weiteren wurde in den Anwender-Wertarten und der Einordnung "LSt-Bescheinigung" die Systemwertart "103545 Steuerfr. pausch. Beihilfe" aufgenommen. Über eine entsprechend geschlüsselte Wertart kann über diese Eigenschaft eine pauschale Beihilfe, die an Beamte als Zuschuss zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird, in der Zeile 24a der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

■ Vorabinformation zum Ausweis Aktivrente

Wegen des Inkrafttretens des sog. "Aktivrentengesetzes" zum 01.01.2026 ist eine kurzfristige Anpassung an der Lohnsteuerbescheinigung erforderlich. Aus der Gesetzesbegründung geht insbesondere hervor, dass die Höhe der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 21 (neu) EStG im Kalenderjahr auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) zu bescheinigen ist. Die Angabe des Steuerfreibetrags zur Aktivrente ist für den Veranlagungszeitraum 2026 durch Nutzung eines bereits vorhandenen Zusatzwertes in den LST-Mitteilungen möglich. Die Höhe der Steuerfreistellung im bescheinigten Zeitraum ist unter Verwendung der exakten Bezeichnung "SteuerfreibetragAktivrente" in den LST-Mitteilungen zu erfassen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Eine Anpassung durch Aufnahme eines neuen Datenfeldes in der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt voraussichtlich ab Veranlagungszeitraum 2027.

Eine Programmanpassung ist zur Freigabe nicht erfolgt und wird zu einem späteren Zeitpunkt über ein Serverpatch zu 2.95. erfolgen.

5.4 DLS Export Steuerdaten

Der Export der Steuerdaten erfolgt ab Release 2.95 in der **Programmversion** "2026.1".

In folgenden Bereichen haben sich Änderungen für die Datenausgabe ergeben:

■ Programminfo

Das Feld "DLS-Version" wird jetzt mit "2026.01" angegeben.

■ Arbeitnehmerstammdaten

In den Arbeitnehmerstammdaten gibt es das neue Feld "ELSTAM_Abruf_Dat". Hier ist das Datum des letzten Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale einzutragen.

■ Lohnkontendaten

In dieser Tabelle entfällt ab 2026 die Ausgabe für die Felder "neb_AL_Ent" (nicht ermäßigt besteuelter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und nicht ermäßigt besteuerte Entschädigung → Wegfall der ermäßigten Besteuerung ab 2025) sowie "priv_KV_PV" (Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung → neu bei den ELStAM-Angaben).

Am Ende sind die Felder "priv_KV_PV_Pflicht" (monatliche Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a EStG)) und "priv_KV_PV_Basis" (monatliche Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b EStG)) neu eingefügt worden.

5.5 Lohnsteueranmeldung 2026

In der elektronischen Lohnsteueranmeldung ist das Feld 92 "Negativer Gesamtbetrag aufgrund Lohnsteuerjahresausgleich" hinzugekommen.

Immer wenn der Gesamtbetrag kleiner ist als der Lohnsteuerjahresausgleich, wird in Feld 92 eine 1 eingetragen, ansonsten bleibt das Feld leer.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten -

2026

Zeile

1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart
2	11		62

30 Eingangsstempel oder -datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2026

Anmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

26 01	Jan.		26 07	Juli	
26 02	Feb.		26 08	Aug.	
26 03	März		26 09	Sept.	
26 04	April		26 10	Okt.	
26 05	Mai		26 11	Nov.	
26 06	Juni		26 12	Dez.	

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

26 41	I. Kalender-vierteljahr	
26 42	II. Kalender-vierteljahr	
26 43	III. Kalender-vierteljahr	
26 44	IV. Kalender-vierteljahr	

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

26 19	Kalender-jahr	
-------	---------------	--

Finanzamt

Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefonnummer - E-Mail

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)..... 10

Zahl der Arbeitnehmer (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte)..... 86

zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag..... 90

Negativer Gesamtbetrag aufgrund Lohnsteuerjahresausgleich..... 92

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

EUR Ct

6. Sozialversicherung

6.1 Rechengrößen und Sachbezugswerte 2026

Die ab 01.01.2026 gültigen Beitragsbemessungsgrenzen und Prozentsätze in der Sozialversicherung werden durch den Import der SV-Stammdatendatei aktualisiert. Nachfolgende Tabellen beinhalten alle wichtigen Rechengrößen.

<i>Rechengrößen in der Sozialversicherung 2026</i>	
RV-Bemessungsgrenze (allgemein) jährlich	101.400,00
RV-Bemessungsgrenze (allgemein) monatlich	8.450,00
RV-Bemessungsgrenze Knappschaft jährlich	124.800,00
RV-Bemessungsgrenze Knappschaft monatlich	10.400,00
AV-Bemessungsgrenze jährlich	101.400,00
AV-Bemessungsgrenze monatlich	8.450,00
KV-Bemessungsgrenze jährlich	69.750,00
KV-Bemessungsgrenze monatlich	5.812,50
PV-Bemessungsgrenze jährlich	69.750,00
PV-Bemessungsgrenze monatlich	5.812,50
KV-JAEG, allgemein jährlich	77.400,00
KV-JAEG, allgemein monatlich	6.450,00
KV-JAEG (Bestandsfall PKV) jährlich	69.750,00
KV-JAEG (Bestandsfall PKV) monatlich	5.812,50
Geringverdienergrenze	325,00
Gesetzlicher Mindestlohn je Stunde	13,90
Geringfügigkeitsgrenze	603,00
Mindestbemessungsgrundlage RV für GfB	175,00
Untergrenze Übergangsbereich	603,01
Obergrenze Übergangsbereich	2.000,00
Faktor F (Entgelt im Übergangsbereich)	0,6619
Bezugsgröße RV/AV jährlich	47.460,00
Bezugsgröße RV/AV monatlich	3.955,00
Einnahmeuntergrenze Versorgungsbezüge KV/PV	197,75
KV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	791,00
RV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	3.164,00
AV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	791,00
PV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	791,00

SV-Beitragssätze 2026	gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,60	9,30	9,30
Rentenversicherung Knappschaft	24,70	9,30	15,40
Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	1,30
Krankenversicherung, allgemein	14,60	7,30	7,30
Krankenversicherung, ermäßigt	14,00	7,00	7,00
Pflegeversicherung - ohne Sachsen -	3,60	1,80	1,80
Pflegeversicherung - nur Sachsen -	3,60	2,30	1,30
Zuschlag Pflegeversicherung für Kinderlose über 23 Jahre	0,60	0,60	
Abschlag Pflegeversicherung bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren, je Kind	0,25	0,25	
Insolvenzgeldumlage	0,15	-	0,15
durchschnittlicher Zusatzbeitrag KV	2,9		
KUG / ATZ-Abrechnungsparameter	21,0		
Sozialversicherungspauschale (Renten-(RVBS) / Soz.Pau.(SOZP)			

Ermittlung Faktor F: 28% / GSV-Beitragssätze (14,6 + 2,6 + 18,6 + 3,60 + 2,9 = 42,30)

Sonstige Rechengrößen 2026	Euro
Höchstbeitragszuschuss Freiwillige KV (exklusive AG-Zuschuss Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	424,31
• ohne Anspruch auf Krankengeld	406,88
Höchstbeitragszuschuss private KV (inklusive AG-Zuschuss ½ durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	508,59
• ohne Anspruch auf Krankengeld	491,16
PV (ohne Bundesland Sachsen)	104,63
PV (Bundesland Sachsen)	75,56

Sachbezugswerte 2026	Euro
Sachbezugswert für freie Verpflegung mtl.	345,00
Wert für Kantinenmahlzeit tgl.	4,57
Sachbezugswert für freie Unterkunft mtl.	285,00
Gesamtsachbezugswert mtl.	630,00

6.2 Fälligkeiten GSV-Beiträge 2026

Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen am drittletzten Bankarbeitstag des Monats bei der Einzugsstelle eingegangen sein. Die dazugehörigen Beitragsnachweise müssen zwei Tage früher an die Einzugsstellen übermittelt sein.

Für das Kalenderjahr 2026 ergeben sich folgende Fälligkeiten:

Monat	Einreichungstag für den Beitragsnachweis bis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit	Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar	26.01.2026	28.01.2026
Februar	23.02.2026	25.02.2026
März	25.03.2026	27.03.2026
April	24.04.2026	28.04.2026
Mai	22.05.2026	27.05.2026
Juni	24.06.2026	26.06.2026
Juli	27.07.2026	29.07.2026
August	25.08.2026	27.08.2026
September	24.09.2026	28.09.2026
Oktober	26.10.2026	28.10.2026
November	24.11.2026	26.11.2026
Dezember	22.12.2026	28.12.2026

6.3 Beitragsnachweise

Für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Arbeitgeber ergibt sich zum Jahreswechsel die Änderung, dass vom 01.01.2026 an die Beiträge für Beschäftigte in den alten und in den neuen Bundesländern zusammen und ohne Angabe eines Rechtskreiskennzeichens (West/Ost) nachzuweisen sind.

Dies gilt auch, wenn es sich um nachzuweisende Beiträge für Zeiten bis zum 31.12.2025 handelt, z.B. aufgrund von Beitragskorrekturen. Im Beitragsnachweis-Datensatz entfällt aus diesem Grund an der Stelle 641 das Feld "Rechtskreis" und wird durch ein Reservefeld ersetzt.

Arbeitgeber 12	12 / Infor Düsseldorf Verwaltung GmbH An den Eichen 22 40215 Düsseldorf	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers 99999016
-------------------	---	--

Aktuelle Berechnungsergebnisse

AOK Hessen

Zeitraum: von

Tag	Monat	Jahr
01	01	2026

bis

Tag	Monat	Jahr
31	01	2026

Rechtskreis Ost: ☐ West: ☐

Darüber hinaus wurde in den Gemeinsamen Grundsätzen für Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben deutlich gemacht, dass die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter der Hauptbetriebsnummer zusammenzufassen sind.

Unverändert besteht daneben die Möglichkeit, für jeden Beschäftigungsbetrieb einen separaten Beitragsnachweis-Datensatz zu erstellen.

Die Änderungen in den Datensätzen erfordern einen Wechsel der Versionsnummer von 12 auf 13. Bis zum 28.02.2026 werden die Einzugsstellen die Beitragsnachweise in der bisherigen Version 12 übergangsweise annehmen.

6.4 DEÜV-Meldeverfahren

6.4.1 Datensatz Meldungen (DSME)

Der Datensatz Meldungen ist ab 01.01.2026 in der neuen Datensatzversion 11 zu liefern. In einem Übergangszeitraum bis 28.02.2026 kann noch die bisherige Version 10 gesendet werden. Für Rückmeldungen gilt wie üblich, dass diese bereits ab Januar in der neuen Datensatzversion an den Arbeitgeber übermittelt werden.

Im DSME-Datensatz ist der Datenbaustein "DBGE - Gemeinsame Einrichtung vorhanden" neu hinzugekommen. Es handelt sich um einen Baulohn-spezifischen Baustein. Dieser ist für Varial Anwender nicht relevant und wird grundsätzlich mit "N-Nein / keine Meldung für gemeinsame Einrichtung" belegt.

6.4.2 Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)

Bezugnehmend auf den elektronischen Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats wurde Folgendes klargestellt:

Für den Widerruf eines SEPA-Mandats ist eine Änderungsmeldung mit einem entsprechenden ab-Datum abzugeben. Um Friktionen im Rahmen des Beitragseinzuges bei den Einzugsstellen zu vermeiden, ist ein Widerruf frühestens ab dem sechsten Kalendertag nach Abgabe der Meldung zulässig; maßgeblich für die Sechstagesfrist ist das Erstelldatum der Meldung.

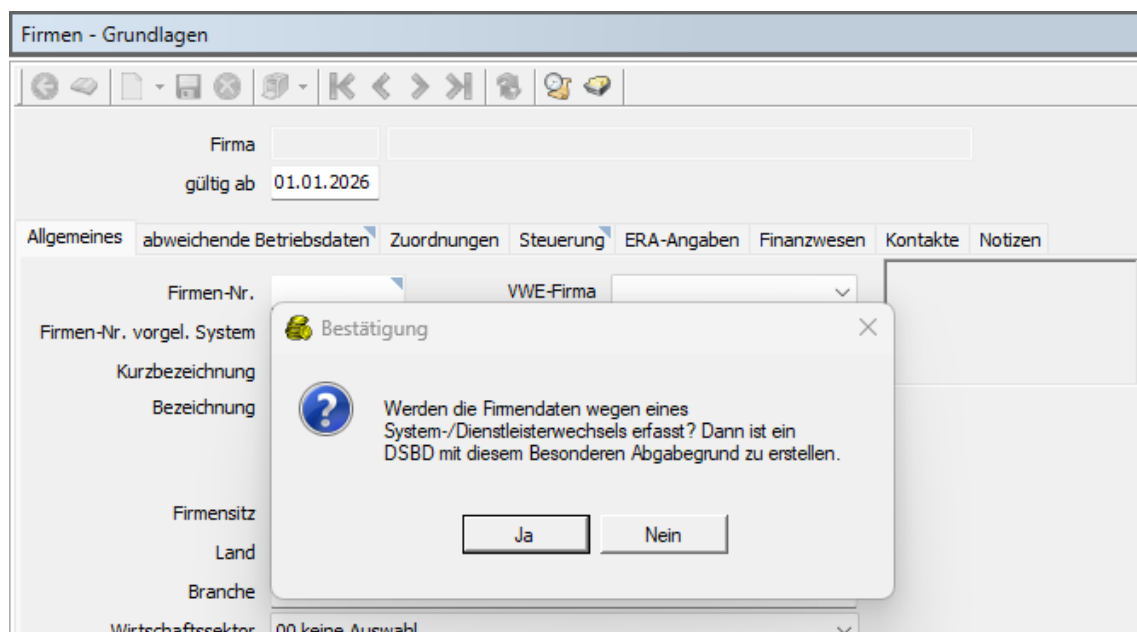
Beispiel: Erstelldatum der Meldung (DSAK): 06.01.2026 → Widerruf frühestens möglich ab: 12.01.2026

Die Berücksichtigung einer anderen Bankverbindung ist der Einzugsstelle ausschließlich mit einer Änderungsmeldung (GD 02) anzuzeigen; hiermit wird implizit das zur bestehenden Bankverbindung erteilte Lastschrift-Mandat zum Vortag des in der Änderungsmeldung angegebenen Ab-Datum widerrufen. Ein zusätzlicher elektronischer Widerruf ist nicht erforderlich.

6.4.3 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Einer Empfehlung aus der ITSG-Systemberatung 2025 folgend, wurde für die Ausgabe von DSBD-Daten geändert:

Bei der Neuanlage einer Firma wird nach positiver Bestätigung der initialen Abfrage, ob die Anlage wegen System-/Dienstleisterwechsels erfolgt, die dadurch gesetzte Einstellung im Feld DSBD / Bes. Abgabegrund inaktiv gesetzt.



Bestätigung mit "Ja": →

DSBD

Rechtsform

Ereignisdatum

→ Besonderer Abgabegrund Abrechnungssystem-/Dienstleisterwechsel

Außerdem wird der besondere Abgabegrund jetzt nach erfolgreicher Verarbeitung des DSBD-Datensatzes maschinell zurückgesetzt (bisher manuell). Zudem wird eine erneute Erstellung eines DSBD-Datensatzes mit besonderem Abgabegrund ohne weitere Änderung unterdrückt - also für den Fall des erneuten Aufbaus DEÜV vor Zurücksetzung.

■ DSBD-Gültigkeitsende

Der Aufbau und die Übermittlung von DSBD-Datensätzen wurden im Programm auf den 31.12.2026 begrenzt. Der Grund für die Aufnahme dieser Prüfung ist, dass der Datensatz DSBD zum 01.01.2027 durch den neuen XML-Datensatz DXBD abgelöst wird. Dieser wird dann ausschließlich im Dialogverfahren zwischen den Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Da diese Umstellung stichtagsbezogen erfolgt, wird durch die neue Prüfung sichergestellt, dass der Datensatz DSBD ab 2027 nicht mehr verwendet wird.

6.5 EEL-Bescheinigungen

Die EEL-Datensätze sind ab 01.01.2026 in der neuen Datensatzversion 13 zu übermitteln und anzunehmen. In einem Übergangszeitraum bis 28.02.2026 kann noch die bisherige Version 12 an die SV-Träger gesendet werden. Für Rückmeldungen gilt wie üblich, dass diese bereits ab Januar in der neuen Datensatzversion an den Arbeitgeber übermittelt werden. Release 2.95 sollte daher zeitnah installiert werden.

Folgende Neuerungen ergeben sich für die EEL-Bescheinigungen in der neuen Version.

6.5.1 Datensatz DSLW

Das im Verfahren genutzte Identifizierungsmerkmal, die so genannte Datensatz-ID, umfasst in der neuen Version 36 Stellen, und es handelt sich um eine eindeutige, maschinell erzeugte UUID.

Die Datensatz-ID wird - außer im Datensatz DSLW - Leistungswesen - zusätzlich im Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten als "Referenz-ID" angegeben, wenn es sich beispielsweise um eine Antwort zu einer Anforderung eines SV-Trägers handelt. Bei Rückmeldungen auf übermittelte Datensätze wird die ursprünglich übermittelte Datensatz-ID im Feld Referenz-ID an den SV-Träger zurückgemeldet.

Die Datensatz-ID wird als neues Feld beim Datensatz DSLW angezeigt:

EEL - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft

12 ÖV Gemeinde

Aufbau Anzeige / Bearbeitung

Pers.-Nr. 20137

Vorname Kerstin

Familienname Böhler

Versicherungs-Nr. 10291277G526

Erstellungszeit 20260105072855000000

Meldegrund 2

Übermittelt N

Datei-Nr.

Storno N

DSLW: Datensatz Leistungswesen

Verfahren EEL

Absendernummer 99999011

Empfänger 15027365

Versionsnummer 13

Zeitpunkt der Erstellung 20260105072824000000

→ Datensatz-Id 59f483ba-76d6-49a1-aef5-cd3844f7119a

Fehlerkennzeichen 0: Datensatz fehlerfrei

6.5.2 Neue Abgabegründe

In der neuen Version sind die folgenden Abgabegründe neu aufgenommen worden:

bei den Rückmeldungen der Krankenkasse an den Arbeitgeber:

67 Rückmeldung Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person

72 Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage

bei den Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkasse / den SV-Träger:

73 Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage

88 Stornierung

■ 67 Rückmeldung Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person (Krk an AG)

Eine Rückmeldung "67 - Unzuständige Krankenkasse/ unbekannte Person" erfolgt von einem SV-Träger nur dann an den Arbeitgeber, wenn dem SV-Träger diese Person nicht bekannt ist.

Außerdem meldet die Krankenkasse mit diesem Abgabegrund auch zurück, dass bei ihr für den Leistungszeitraum keine Mitgliedschaft oder Versicherung bestand bzw. besteht und bereits eine Information über den Krankenkassenwechsel oder einer Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt.

Eine Stornierung ist aufgrund der Meldung der Krankenkasse nicht erforderlich.

■ 72 / 73 Anforderung / Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage (Krk an AG)

Diese neuen Gründe wurden für die unbezahlte Freistellung bei Erkrankung eines Kindes eingeführt. Um diesen Meldesachverhalt zu verstehen, muss man sich zunächst mit den Gründen einer Freistellung befassen.

Eine EEL-Bescheinigung mit dem Abgabegrund 02 - Kinderkrankengeld (Datenbaustein DBFR) wird ab 2026 auch erstellt, wenn die Freistellung wegen einer stationären Mitnahme bei Erkrankung eines Kindes erfolgt.

Der Fehlzeitenkatalog der ITSG wurde dafür um die Fehlzeit 4.12 erweitert, und die Steuerungstabelle der Fehlzeiten im Abrechnungssystem ebenfalls um diese neue Fehlzeit ergänzt.

Symbol Kind krank im Krankenhaus ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, mit Zah

gültig ab

Symbol

Symbol DEÜV-relevant ☒ DEÜV-Fehlzeit Fehlzeit Vorsystem

ZVE-relevant ☒ EZ VM SM

Kurzbezeichnung Kind krank m. Krankengeld im Krankenhaus

Bezeichnung Kind krank im Krankenhaus ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, mit Zahlung von Kranke

Beschreibung Pflege eines erkrankten Kindes wegen einer stationären Mitaufnahme im Krankenhaus ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt, mit Zahlung von Krankengeld

Anzahl U Teil-LZZ ☒

Dadurch kann der Anwender direkt bei Eingabe unterscheiden, ob die unbezahlte Freistellung des Beschäftigten wegen der häuslichen Pflege eines erkrankten Kindes oder einer stationären Mitaufnahme im Krankenhaus erforderlich wird.

Einzel erfassung		Schneller erfassung						
	Pers.-Nr.	Name, Vorname	gültig ab	gültig bis	Fehlzeit	DEÜV Fehlzeit	Kurzbezeichnung	Name des Kindes
▶	20039	Götze, Wiebke	02.01.2026	06.01.2026	KM	1.1	Kind krank m. Krankengeld	Götze, Sven Jannik, 5.9.2018
	20039	Götze, Wiebke	07.01.2026	15.01.2026	KKM	4.12	Kind krank m. Krankengeld im Krankenhaus	Götze, Sven Jannik, 5.9.2018

Die Angabe des Namens des Kindes wird bei der Erfassung der Fehlzeit 4.12 genauso geprüft wie bei 1.1.

Beim Aufbau einer EEL-Bescheinigung mit dem Abgabegrund 02 - Freistellung wegen Erkrankung eines Kindes wird die neue Fehlzeit ebenfalls genauso interpretiert wie die Fehlzeit 1.1.

Pers.-Nr. Götze, Wiebke

Abgabegrund

Fehlzeit

	gültig ab	gültig bis	Fehlzeit
▶	07.01.2026	15.01.2026	KKM
	02.01.2026	06.01.2026	KM

Rückmeldung EEL ☐

Anspruch bezahlte Freistellung

Tage

Für den Fall, dass eine Freistellung wegen einer stationären Mitaufnahme und wegen einer Betreuung des Kindes zu Hause nahtlos ineinander übergehen und der Arbeitgeber Kenntnis über die beiden verschiedenen Freistellungsgründe hat, empfiehlt es sich, die Erfassung über zwei getrennte Fehlzeiten (KM und KKM) vorzunehmen und jeweils gesonderte EEL-Bescheinigungen für die beiden Zeiträume zu erstellen.

Der Vorteil: Bei diesem Vorgehen erhält die Krankenkasse direkt Kenntnis darüber, wie viele freigestellte Arbeitstage wegen der häuslichen Betreuung des Kindes auf die Höchstanspruchsdauer anzurechnen sind.

Sofern der Arbeitgeber keine Kenntnis über die unterschiedlichen Freistellungsgründe hat, muss er die Meldung mit Abgabegrund "02" für beide Freistellungstatbestände zusammen, über die von ihm erfasste Fehlzeit (KM oder KKM), abgeben.

Einzel Erfassung		Schnellerfassung						
	Pers.-Nr.	Name, Vorname	gültig ab	gültig bis	Fehlzeit	DEÜV Fehlzeit	Kurzbezeichnung	Name des Kindes
►	20045	Müller, Nicole	02.01.2026	15.01.2026	KM	1.1	Kind krank m. Krankengeld	Müller, Mirko, 4.12.2025

Im zweiten Fall kann es passieren, dass die Krankenkasse mit dem neuen Abgabegrund **72 - Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage** die Anzahl der freigestellten Arbeitstage für den Zeitraum der häuslichen Betreuung elektronisch abfragt.

Der Grund für diese Abfrage ist folgender:

Abweichend zum Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme ist die Anzahl der Anspruchstage für den Anspruch auf Kinderkrankengeld im Falle einer häuslichen Betreuung zeitlich begrenzt. Um ihre Leistungspflicht und den verbleibenden Anspruch bis zur Höchstanspruchsdauer zu prüfen, muss die Krankenkasse daher Kenntnis darüber bekommen, für wie viele Arbeitstage der Arbeitgeber während eines solchen gemischten Freistellungszeitraums den Beschäftigten wegen der häuslichen Betreuung freigestellt hat.

Der Arbeitgeber meldet der Krankenkasse auf eine Anfrage mit Grund **72** mit dem neuen Abgabegrund **73 - Rückmeldung Anzahl freigestellter Tage** die für den von der Krankenkasse abgefragten Zeitraum der häuslichen Pflege freigestellten **Arbeitstage** zurück.

Hierfür muss er vorher die erfasste Mitarbeiterfehlzeit prüfen und ggf. anpassen.

Wichtig: Damit die Rückmeldung zur Anfrage der Krankenkasse passt, muss die Mitarbeiterfehlzeit KM mit dem Anfragezeitraum der Krankenkasse übereinstimmen.

Die Rückmeldung der Tage erfolgt, wie die Anfrage der Krankenkasse, mit dem Datenbaustein DBFR; es sind jedoch nur bestimmte Felder zu füllen.

Muster Datenbaustein DBFR mit Abgabegrund 73:

DBFR: Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum

Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes freigestellt 02.01.2026 bis 06.01.2026

Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt? N: Nein

Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt 3

Anspruch bezahlte Freistellung 5: Meldegrund 72/73

Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage

Wegen Erkrankung/Verletzung des Kindes bezahlt freigestellt bis

Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung

Während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt €

Während der Freistellung ausgefallenes Nettoarbeitsentgelt €

Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt? N: Nein

Kinder unter 25

■ 88 Stornierungsmeldung

Mit dem Abgabegrund 88 wird der neue Datenbaustein DBSD - Stornierungsdaten eingeführt. Bei der Stornierung einer bereits verarbeiteten EEL-Meldung wird künftig nur noch der Datensatz Leistungswesen (DSLW) mit dem Datenbaustein Stornierungsdaten (DBSD) übermittelt.

Der Inhalt des Stornodatenbausteins reduziert sich auf die Datensatz-ID aus der stornierten Ursprungsmeldung, das Aktenzeichen-Verursacher sowie den Namen des Beschäftigten.

Muster einer Stornierungsmeldung mit Abgabegrund 88:

DSLW: Datensatz Leistungswesen

Verfahren EEL

Absendernummer 99999011

Empfänger 15027365

Versionsnummer 13

Zeitpunkt der Erstellung 20260105141053000000

Datensatz-Id 2fdec2e2-40e6-45bf-b05a-ecff609e4ff7

Fehlerkennzeichen 0: Datensatz fehlerfrei

Fehleranzahl

Versicherungsnummer 26011260L999

Geburtsdatum des Versicherten 01.12.1960

Betriebsnummer Verursacher 99999011

Betriebsnummer Krankenkasse 15027365

Rückmeldung N: Nein

Grund der Abgabe 88: Stornierungsmeldung

Korrigierter Grund der Abgabe

DBSD: Stornierung

Datensatz-Id Ursprung 750993709720436904

Aktenzeichen Verursacher 100 / 125

Vorname Adelheid

Familienname Aschberg

Das Auslösen einer Stornierung erfolgt auf die bekannte Weise über den Löschen-/Stornobutton in der Auskunftsfunktion. Erfolgt die Stornierung, weil die Anforderung unzutreffende Angaben enthielt, muss der Arbeitgeber zusätzlich eine neue Bescheinigung mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

6.5.3 Weitere Änderungen

■ Abgabegrund 62 – Rückmeldung Ende Ersatzleistung

Ab dem 01.01.2026 wird dem Arbeitgeber bei Beendigung der Zahlung der Entgeltersatzleistung das Ende der Entgeltersatzleistung grundsätzlich proaktiv durch den Sozialversicherungsträger im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen übermittelt.

Ungeachtet dessen bleibt die Arbeitgeber-Meldung mit Grund 42 (Anforderung Ende Ersatzleistung) bestehen, für den Fall, dass einmal keine Meldung mit Grund 62 eingehen sollte.

■ Abgabegrund 03 Mutterschaftsgeld bei geringfügig Beschäftigten

Durch die obligatorische Umsetzung des eAU-Verfahrens wird bei geringfügig Beschäftigten (PGS 109) zusätzlich zur Minijobzentrale auch die Krankenkasse, bei der eine gesetzliche Versicherung besteht, im Entgeltabrechnungssystem vorgehalten.

Deshalb wurde geändert, dass man ab 01.01.2026 auch für gesetzlich krankenversicherte geringfügig Beschäftigte Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Mutterschaftsgeld über das EEL-Verfahren abgeben kann. Gleiches gilt für die Personengruppe 106. Die Prüfung im System wurde entfernt.

6.6 euBP-Meldewesen

Mit Release 2.95 werden die euBP-Dateien in der Version 3.5.0 aufgebaut und übermittelt. Die bisher unterstützte Version 3.4.0 ist zum 31.12.2025 entfallen und wird nur noch in einem Übergangszeitraum (lt. Mitteilung des euBP-Supports der DRV im ersten Quartal 2026) angenommen.

Neben der Erhöhung der Versionsnummer und geringfügiger Anpassungen für einzelne Feldprüfungen wurden im **Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL)** neue Felder aufgenommen. Die neuen Felder sind:

- Angabe der PV-Kinder (Kinder unter 25 Jahre)
- zusätzliche Felder für die so genannten Bestandsschutzfälle im Übergangsbereich 2022 (im Zeitraum 10.2022 bis 12.2023 möglich)
 - Kennzeichen, das zeitgleich zur Einzugsstelle auch Beitragsgruppen zur Minijob-Zentrale vorhanden sind
 - je ein zweiter Beitragsgruppenschlüssel für KV, RV, AV und PV

Beispiel für die Darstellung des zweiten BGS im euBP-Prüftool:

Personengruppe	persgr	109
Beitragsgruppenschlüssel KV	bygrkv	1
Beitragsgruppenschlüssel RV	bygrrv	1
Beitragsgruppenschlüssel AV	bygrav	1
Beitragsgruppenschlüssel PV	bygrpv	1
Zusatzbeitragssatz KV Pflichtversicherte	zbpsatz	0245
BBNR Einzugsstelle	bbnrezu	15027365
bbnrezu2	bbnrezu2	J
bygrkv2	bygrkv2	0
bygrrv2	bygrrv2	1
bygrav2	bygrav2	0
bygrpv2	bygrpv2	0
BBNR Umlagekasse	bbnrkkum	98000006

Aufgrund eines Pflichtenheft-Kriteriums wurde zudem geändert, dass die Vorbelegung im Feld "Abgabegrund" nicht mehr "Prüftermin", sondern "Grundstellung" ist.

6.7 rvBEA Bescheinigungen

Ab Januar 2026 ändern sich die abgefragten Entgeltbescheinigungswerte für den rvBEA-Anwendungsfall "BEEG". Es wird zusätzlich der Wert 'Personengruppe' abgefragt. Für den Anwendungsfall "LAKRV" wird die Angabe 'Meldebrutto' ab 2026 nicht mehr abgefragt. Eine Programmanpassung war dafür nicht erforderlich.

7. Weitere gesetzliche Änderungen

7.1 IW-Elan Anzeigjahr 2025

Neue Staffelbeträge:

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat im Bundesanzeiger darüber informiert, dass ab 01. Januar 2025 die Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX erhöht wird: Die Anpassung erfolgt, da sich die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV seit der letzten Anpassung um mehr als 10 % erhöht hat.

Ab dem Anzeigjahr 2025 (erstmalig fällig zum 31.03.2026) gelten folgende Staffelbeträge:

- **155 Euro** – bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis unter 5 Prozent
- **275 Euro** – bei einer Beschäftigungsquote von 2 bis unter 3 Prozent
- **405 Euro** – bei einer Beschäftigungsquote von über 0 bis unter 2 Prozent
- **815 Euro** – bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent

Für Kleinbetriebe mit 20 bis weniger als 40 Arbeitsplätzen beträgt der Staffelbetrag pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- **155 Euro**, wenn weniger als 1 schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird.
- **235 Euro**, wenn kein schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird (ab dem Anzeigjahr 2024).

Für Kleinbetriebe mit 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätzen beträgt der Staffelbetrag pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- **155 Euro**, wenn 1 bis weniger als 2 schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden,
- **275 Euro**, wenn weniger als 1 schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird,
- **465 Euro**, wenn kein schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird (ab dem Anzeigjahr 2024).

Für die Ausgabedateien der Schnittstelle zu IW-Elan wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

In der Datei b ist ein neuer Schlüssel "IV" für Insolvenzverwalter/in hinzugekommen.

Schlüssel-Listen für Datei b**Integrationsamt**

1 = Karlsruhe*	7 = Nürnberg	13 = Hildesheim	19 = Berlin
2 = Karlsruhe*	8 = Würzburg	14 = Köln	20 = Cottbus
3 = München	9 = Augsburg	15 = Münster	21 = Neubrandenburg
4 = Landshut	10 = Bremen	16 = Mainz	22 = Chemnitz
5 = Regensburg	11 = Hamburg	17 = Saarbrücken	23 = Halle
6 = Bayreuth	12 = Kassel	18 = Kiel	24 = Suhl

* Für das Integrationsamt Karlsruhe kann der Schlüssel 1 oder 2 (ehemals Stuttgart) übergeben werden.

Ersteller/in der Anzeige (ErstellFunktion)

A = beim Arbeitgeber D = Dritter (z. B. Steuerbüro) IV = Insolvenzverwalter/in

Verantwortliche/r für die Anzeige (VerantwortlichFunktion)

G = Geschäftsführer/in

I = Inhaber/in

P = Personalleiter/in

S = Sonstiges

IV = Insolvenzverwalter/in

Aus diesem Grund wurden die Angaben zu Ersteller und verantwortlicher Person im Integrationsamt ergänzt. Das bisherige Booleanfeld "externer Ersteller" wurde durch eine Combobox "Ersteller" ersetzt und die Auswahl um "IV = Insolvenzverwalter/in" ergänzt. Die Voreinstellung des Feldes ist "A = beim Arbeitgeber".

Des Weiteren wurde das "Feld "verantwortlich für die Anzeige" um die Auswahl "Insolvenzverwalter/in" ergänzt.

Seit 08.12.2025 ist die kostenlose Softwareanwendung IW-Elan 2025 als Browserversion verfügbar.

Weitere Informationen und den Zugang zur Browserversion finden Sie auf der Homepage von IW-Elan: www.iw-elan.de.

8. Programmiererweiterungen

8.1 SEPA-Zahlungen

8.1.1 Abweichender Empfängername für Krankenkassen

In den Zuordnungen - Firmen - Krankenkassen wurde auf dem Register "Zahlungen" das Feld "Name Zahlungsempfänger" (Länge: 70 Stellen) eingefügt.

Ist hier ein Eintrag vorhanden, wird dieser in den SEPA-Dateien anstelle des Namens der Krankenkasse als Empfänger gesetzt.

The screenshot shows the 'Firmen - Krankenkassen' dialog box with the 'Zahlungen' tab selected. The 'Name Zahlungsempfänger' field is highlighted with a red rectangle and contains the text 'Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See'. Other fields include 'Betriebsstätte', 'gültig ab 01.01.2026', 'Krankenkasse Knappschaft (allg. Verf. einschl. Minijobs)', 'SV-Beitragsnachweis per Datenübermittlung', 'SV-Beiträge: Zahlungsart Überweisung', 'Überweisungsart SEPA', 'Verwendungszweck Beiträge', 'Abbuchung Bankkonto', 'SEPA-Lastschriftmandat', 'KVdR-Beitragsnachweis per Datenübermittlung', 'KVdR-Beiträge: Zahlungsart Überweisung', 'Überweisungsart SEPA', and 'Verwendungszweck Beiträge'.

8.1.2 Echtzeit-Überweisung

Seit dem 05.10.2025 müssen Banken auch SEPA-Echtzeitüberweisungen annehmen und verarbeiten können. Hierdurch wird die Verwendung von Echtzeitüberweisungen wesentlich attraktiver. Mit Release 2.95 kann der Anwender bei der Erstellung einer SEPA-Datei im Dialogfenster "Zusatzangaben" wählen, mit welchem Überweisungstyp die Datei erstellt werden soll. Es wird zwischen SEPA-Standard-, -Eil- und -Echtzeitüberweisung unterschieden:

The screenshot shows the 'Zusatzangaben' dialog box. The 'Überweisungstyp' dropdown menu is open, showing options: 0 - Standard, 1 - Eil-Überweisung, and 2 - Echtzeit-Überweisung. Other fields include 'Herkunft-SL', 'Herkunft-Bezeichnung', 'Empfänger', 'Überweisungsart SEPA', and 'Wertstellungsdatum 09.12.2025'.

Bei einer Echtzeit-Überweisung wird in der SEPA-XML-Datei:

- das tag <SvcLvl-Cd> auf "SEPA"
- das tag <LclInstrm-Cd > auf "INST"
- das tag <BtchBookg> auf "false" (= Einzelbuchung)

gesetzt.

8.1.3 SEPA-Version

Varial unterstützt jetzt die SEPA-Version 3.9.

8.2 Stammdatenprotokollierung

In der Funktion Stammdatenprotokollierung sind folgende Datenbereiche des Mitarbeiters neu hinzugekommen:

- 50328 - Verwaltung der Rückmeldung PV-Kinder (manuell angelegt)
- 50329 - Pfändungen
- 50330 - Betriebliche Altersversorgung
- 50331 - Zusatzversorgung (ZVK)
- 50332 - Zusatzversorgung (VBLU)
- 50333 - Einlesen der Rückmeldung PV-Kinder (maschinell angelegt)

8.3 Sachmittelverwaltung

8.3.1 Anhebung der Pendlerpauschale

Da die Pendlerpauschale in Deutschland ab dem 01. Januar 2026 dauerhaft auf 38 Cent pro Kilometer angehoben wurde - und dies ab dem ersten Kilometer der einfachen Wegstrecke zur Arbeit - ist die Berechnung von Dienstwagen in der **Sachmittelverwaltung** entsprechend angepasst worden.

8.3.2 Steuerliche Behandlung von Ladestrom für betriebliche Elektrofahrzeuge

Das Bundesfinanzministerium hat am 11. November 2025 die steuerliche Behandlung von Ladestrom für betriebliche Elektrofahrzeuge neu geregelt. Für Unternehmen bedeutet das: Die bisherigen monatlichen Pauschalen entfallen und werden durch neue Optionen ersetzt.

Die Möglichkeit der bisherigen monatlichen pauschalen Erstattung (30 Euro / 70 Euro für Elektroautos, 15 Euro / 35 Euro für Plug-in-Hybride) ist zum 31.12.2025 entfallen.

Ab 2026 gelten neue Regeln für die steuerfreie Erstattung von Stromkosten für das Laden eines betrieblichen Elektrofahrzeugs zu Hause.

■ **Option 1: Erstattung der tatsächlichen Kosten**

Eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Stromkosten ist weiterhin möglich. Allerdings müssen Arbeitnehmer die geladene Strommenge anhand eines stationären oder mobilen Stromzählers nachweisen, zum Beispiel über eine Wallbox oder einen im Fahrzeug integrierten Zähler. Bei der Berechnung ist der individuelle Stromtarif inklusive anteiligem Grundpreis zu berücksichtigen. Auch der Strom aus privaten Photovoltaikanlagen kann berücksichtigt werden. Grundlage der Abrechnung ist in diesem Fall der Haushaltsstromtarif inklusive Grundpreis. Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je Kilowattstunde (kWh) angesetzt werden.

■ **Option 2: Strompreispauschale (gilt im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2030)**

Grundlage der pauschalen Erstattung ist der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichte Durchschnittspreis für Haushaltsstrom im ersten Halbjahr des Vorjahres (Verbrauchsklasse 5 000 bis 15 000 kWh),

Für das jeweilige Kalenderjahr ist der Wert des ersten Halbjahres des Vorjahres maßgeblich.

Beispiel: Für das Jahr 2026 beträgt der Durchschnittspreis laut Destatis rund 34 Cent/kWh. Bei 3 000 kWh ergibt sich ein steuerfreier Auslagenersatz von etwa 1.020 Euro.

Bei Nutzung der Strompreispauschale ist kein Nachweis des Stromtarifs erforderlich. Die geladene Strommenge muss jedoch belegt werden.

Arbeitgeber sollten ihre Abrechnungs- und Dokumentationsmodalitäten in Hinblick auf die vorstehenden Neuerungen überprüfen und anpassen.

8.4 Weitere Neuerungen

8.4.1 Permanente Berechnung

Die Berechnung der **Insolvenzgeldumlage** erfolgt in Zeiträumen ab 01.01.2026 getrennt nach Umlagen aus lfd. Entgelt und Umlagen aus einem einmalig gezahlten Entgelt.

8.4.2 Mitarbeiter - Sozialversicherung

Die **Listansicht** wurde um die Spalten Umlagepflicht, InsG-Umlagepflicht, Beitragsklasse freiw. KV sowie Beitragsklasse private KV erweitert:

Umlagepflicht	InsG-Umlagepflicht	Beitragsklasse freiw. KV	Beitragsklasse private KV
U1 und U2	☒	keine	keine
U1 und U2	☒	keine	keine
keine	☐	keine	keine

8.4.3 PUEG-Meldeverfahren

Im PUEG-Meldeverfahren wird ein **melderechtliches Geburtsdatum** aus den persönlichen Angaben auch dann korrekt verwendet, wenn es sich um ein fiktives Datum wie z.B. 00.06.1985, handelt.

8.4.4 Ausgeführte Berechnungsanstöße

Der **Auslösertyp** "Mitarbeiter - Rückmeldung ListeKVPV" ist neu hinzugekommen.

8.4.5 Institutionen - Krankenkassen

In der Funktion "Datenannahmestelle" wurde das Feld "Ortsteil" in "E-Mail" umbenannt und durch das Systemupdate mit der **E-Mailadresse** gefüllt.

Krankenkasse	
Kassenart	AOK
Funktion	Datenannahmestelle
Referenz Datenannahmestelle	
Krankenkasse	AOK NW
Kurzbezeichnung	AOK NordWest
Name	AOK NordWest
Betriebs-Nr. Krankenkasse	33526082
gültig bis	
Betriebs-Nr. Folgeorganisation	
gültig-ab ZB bei Fusion (nur VBZ)	
Gläubiger-ID	
Anschrift	
Straße/Postfach	Luisenstraße 64
Postleitzahl, Ort	42103 Wuppertal
E-Mail	gkvi_be_daa_mv@gkvi.de

8.4.6 Firmen - Bearbeiter

In den Spalten "von Name", "bis Name", "von Pers.-Nr.", "bis Pers.-Nr.", "von Name Betriebsstätte", "bis Name Betriebsstätte", "von Code Betriebsstätte", "bis Code Betriebsstätte" kann man nun jeweils mit der Taste F4 Mitarbeiter bzw. Betriebsstätte auswählen.

Firmen - Bearbeiter											
Infor (Deutschland) GmbH											
Allgemeines											
Bearbeiter 1		Bearbeiter 2									
	gültig ab	von Name	bis Name	von Pers.-Nr.	bis Pers.-Nr.	von Name Betriebsstätte	bis Name Betriebsstätte	von Code Betriebsstätte	bis Code Betriebsstätte	Bearbeiter 1	Bearbeiter 2
▶	01.01.2026										

8.4.7 Erweiterung für Mitarbeiter Self Service

In der Funktionalität "ein Dokument splitten und hochladen" wurde der Ordner "Fehler" bereits seit Release 2.92.1 berücksichtigt.

In der Funktionalität "mehrere Dokumente splitten und hochladen" fehlte die Berücksichtigung des Ordners "Fehler" noch. Das wurde mit Release 2.95 geändert.

9. Checklisten zur Installation

Zusätzlich zu den Checklisten vor und nach der Installation empfehlen wir Ihnen dringend die Hinweise in der Checkliste zum Jahreswechsel der Personalwirtschaft zu beachten. Die Varial Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen dem Anwender lediglich als Hilfestellung für die mit dem Release- bzw. Jahreswechsel verbundenen Aufgaben.

9.1 Checkliste vor Installation

Tabelle mit den vor Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Update-Installationen: Ist mindestens der Release-Stand 2.94.0 installiert?		
Ist die Datensicherung (komplett) gelaufen?		

Zusätzliche Notizen:

9.2 Checkliste nach der Installation

Tabelle mit den nach Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Updateinstallationen: Überprüfen der Datei "update-2.95.log" im Server-Verzeichnis "server\var\log"		
Aktualisierung von Benutzerrollen und -rechten		
Anpassung des Menüs der Personalwirtschaft		
Überprüfung der automatischen Datenanpassungen, wie z.B.: ✓ Kalender / Globale Vorgaben ✓ Systemwertarten / Steuerungstabellen ✓ neue Datenfelder		
Import der SV-Stammdatendatei und Überprüfung der ✓ Globalen Daten (Rechengrößen, Beitragsprozentsätze ✓ Krankenkassendaten, wie z.B. kassenindividueller Zusatzbeitrag, frw. Gesamtbeiträge ✓ Stammdaten von UV- und BV-Institutionen		
ggf. Abruf der UV-Stammdaten für 2026 sowie Abgleich mit den Gehrentarifstellen der Mitarbeiter		
ggf. Überprüfung / Anpassung der Rechenparameter für Kammerbeiträge und bundeslandspezifische Rechengrößen		
Neuberechnung der Mitarbeiter ab 01.2026 durchführen – Ergebnisse kontrollieren		
Prüflauf für alle Mitarbeiter durchführen und Meldungen kontrollieren		
Datensicherung nach erfolgreicher Installation		

Zusätzliche Notizen:
